

RzF - 1 - zu § 130 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 14.09.1984 - 7 S 766/84

Leitsätze

1. | Steht eindeutig fest, daß der Beteiligte eine protokollierte Erklärung überhaupt nicht abgegeben hat, so kann sie nicht über [§ 130 Abs. 2 FlurbG](#) fingiert werden. [§ 130 Abs. 2 FlurbG](#) führt also nur zu einer Umkehr der Beweislast.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 75 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG](#).